

bäude und solche, welche an die Stelle abgebrannter träten, massiv aufgebaut würden, und dieß beabsichtige er hauptsächlich durch seinen Vorschlag, welcher nicht allein unbedenklich sei, sondern auch zum Vortheile der Anstalt gereiche; denn durch die massive Bauart der Häuser falle das Verhältniß der feuergefährlichen Häuser zu den feuerfesten weg, was der Anstalt nur zum Nutzen gereichen könne. Noch bedeutender werde sich aber letzterer herausstellen, wenn ein massives Haus an die Stelle eines nicht feuerfesten trete. Sollte sein Amendement keine Annahme finden, so werde eine Ungleichheit unter denjenigen, welche massiv, und denjenigen, welche nicht feuerfest bauten, gegenüber der Anstalt stets bleiben, da letztere für gleiche Prämie gegen eine viel größere Gefahr geschützt würden.

Bürgermeister **W e h n e r**: Er stimme vollkommen für den Antrag Sr. königl. Hoheit, wünsche ihn jedoch zugleich mit auf diejenigen Gebäude erstreckt zu sehen, wobei zugleich auch das Mauerwerk mit versichert sei. Dem Amendement möge man daher noch folgende Worte beifügen: „Trotz ist diese Ermäßigung nur denjenigen zuzutheilen, welche das fragliche Gebäude mit Einschluß des Mauerwerks versichert haben.“

Das Amendement des Prinzen **S o h a n n** und das letztere finden hierauf **h i n r e i c h e n d e** **U n t e r s t ü t z u n g**.

Referent: Es entspreche gewiß den Wünschen eines Jeden, so viel als möglich massive Häuser entstehen zu sehen, und in so fern halte er das Amendement für zweckmäßig; entbehrlich aber werde es durch die Dispositionen des §. 23., wodurch den Besitzern feuerfester Häuser mancherlei Vortheile gewährt würden, und die den Aufbau massiver Häuser befördern müßten.

Secr. v. **S e d t w i t z**: Er stimme für das Amendement Sr. königl. Hoheit. Allerdings aber müsse er auch bemerken, daß, wenn einmal ein massiv gebauetes Haus niederbrenne, dann auch in der Regel das Mauerwerk nicht verschont bleibe, sondern gewöhnlich zerspringe und so unbrauchbar werde; darum werde gewöhnlich auch das Mauerwerk mit versichert. Die Vortheile, welche §. 23. gewähre, bezögen sich aber nur auf die, welche massive Häuser bauten.

Bürgermeister **H ü b l e r**: Er stimme dem Referenten bei. Wenn das Haus wirklich massiv erbauet sei, werde es höchst selten bis auf den Grund ausbrennen, und die Mauern auf diese Weise schadhaft werden. Im Uebrigen aber liege in dem Amendement eine Benachtheiligung derer, welche vor Erscheinen dieses Gesetzes massiv gebauet hätten, und also keinen Vortheil genießen würden.

Bürgermeister **R e i c h e - E i s e n s t u c k**: Mit der Wohlthätigkeit des Zweckes des Amendements Sr. königl. Hoheit vollkommen einverstanden, thue es ihm leid, sich mit den Mitteln nicht befreunden zu können, welche zur Erreichung dieses Zweckes dienen sollten. Weder in das Unterstützungs- noch in das Societäts-Princip des Gesetzes schienen sie ihm zu passen, im Gegentheile würden sie eine Art von Classification herbeiführen. Uebrigens genüge das Resultat, welches daraus zu erwarten, keinesweges, um dergleichen Maßregeln zu rechtfertigen, denn

es sei wohl sehr zu bezweifeln, ob Jemand, der nicht ohnehin massiv zu bauen geneigt gewesen, durch diese kleine Begünstigung sich zu einem andern Entschlusse werde bewegen fühlen. Auch finde er es nicht billig, daß zu einer dergl. Quasi-Prämie für Neubauer massiver Häuser auch die Besitzer bereits versicherter massiver Häuser beitragen sollten. Das Wehner'sche Amendement aber werde die Sache ganz auf den alten Standpunkt zurückführen.

v. **P o l e n z**: Mit dem Vorschlage, den Erbauern neuer feuerfester Häuser 10 Jahre lang  $\frac{1}{3}$  an den Beiträgen zu erlassen, könne er nicht übereinstimmen, weil dieses so viel heiße, als das Classificationssystem theilweise einführen, welches die Kammer doch im Ganzen abgeworfen habe. Auch werde dadurch ein kleiner Theil der Societätsmitglieder unverhältnißmäßig vor Andern begünstigt. Es scheine ihm Vortheil genug gewährt zu sein, wenn es erlaubt bleibe, nur das Verbrennbare an einem massiven Hause zu versichern; wollte man aber noch mindere Beiträge von den wirklich versicherten Gegenständen eintreten lassen, so begünstige man diese Classe der Contribuenten zweimal.

Secr. **H a r t z**: Zwar bestehe in der Oberlausitz die Einrichtung, nach welcher neu gebaute massive Häuser 2 Jahre hindurch nicht beitragspflichtig wären; der Vortheil, der den Besitzern aber daraus erwachse, sei höchst gering. Vor allen Dingen aber werde es nöthig sein, den Begriff eines „massiven Gebäudes“ genau zu bestimmen, denn hierüber walte eine große Meinungsverschiedenheit ob; der Eine nenne ein Haus, dessen unterster Theil aus Mauerwerk, der übrige aus Lehm bestehe, und worauf sich ein Ziegeldach befinde, ein massives, der Andere wiederum nicht. Bei einem von der Oberlausitzer Brandversicherungsanstalt eingeholten Gutachten mehrerer Sachkundigen habe sich eine dreifache Verschiedenheit der Ansichten ergeben.

v. **P o l e n z**: Das Verhältniß der Besitzer massiver Gebäude in der Oberlausitz scheine hier nicht in Vergleich gebracht werden zu können. Denn wenn es auch denselben in den Bierstädten erlaubt sei, jede noch so geringe Werthbestimmung anzunehmen, so bekämen sie dagegen doch niemals für das zerstörte eine verhältnißmäßig höhere Summe, als sie versteuerten; und insofern man die mindern Beiträge als eine Prämie ansehe, werde darwider nichts zu sagen sein, wenn der Staat sie verabreiche.

v. **E i n s i e d e l**: Er schließe sich denjenigen an, welche gegen das Amendement gesprochen hätten. Sollte es aber Annahme finden, so würde es wenigstens ohne das Sousamendement des Bürgermeister Wehner gar nicht bestehen können.

D. **W e b e r**: Er glaube, daß der Vorschlag Sr. königl. Hoheit keine Beeinträchtigung der übrigen Teilnehmer der Brandversicherungsanstalt enthalte, sondern vielmehr zum Vortheil der Anstalt gereiche. Er wolle diese Ansicht durch ein Beispiel erläutern. In Waldheim sei es, wie er gehört habe, das nämliche massive Haus gewesen, welches zweimal den Brand aufgehalten habe. Das einermal, wo eine ganze Reihe Häuser zur

zur